

# **Gebührensatzung**

## **für die Nutzung des Sportbades Ottobeuren**

Der Markt Ottobeuren erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), des Art. 2 und des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

### **S a t z u n g**

#### **§ 1**

#### **Gebühren**

Für die Benützung des Sportbades werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |         |
|--|---------|
| a) Einzelkarte (Tageskarte) für Personen über<br>16 Jahre  | 2,50 €  |
| b) 15er Karte für Personen über 16 Jahre   | 30,00 € |
| c) Saisonkarte für Personen<br>über 16 Jahre   | 50,00 € |
| d) Einzelkarte für Ermäßigte ( Hartz IV-<br>Empfänger, Auszubildende,<br>Bundesfreiwilligendienstleistende,<br>Kurgäste mit Kurkarte, Rentner,<br>Schwerbehinderte über 50 % MdE,<br>Schüler und Studenten und Inhaber der<br>Ehrenamtskarte | 2,00 €  |
| e) 15er Karte für Ermäßigte gem. Buchst. d   | 25,00 € |
| f) Saisonkarte für Ermäßigte gem. Buchst. d  | 35,00 € |

g) Einzelkarte für Kinder von 6 – 16 Jahren	1,50 €
h) 15er Karte für Kinder von 6 – 16 Jahren	15,00 €
i) Saisonkarte für Kinder von 6 – 16 Jahren	20,00 €
j) Familiensaisonkarte für Familien mit mind. einem Kind	85,00 €

## § 2

### **Ermäßigungen und Befreiungen**

1. Bei Besuch des Sportbades ab 17.00 Uhr wird für die Einzelkarte folgende Gebühr erhoben:

Personen über 16 Jahre:	1,50 €
Kinder von 6 bis 16 Jahren und sonstige Ermäßigte gem. § 1 Buchst. D:	1,00 €
  
2. Für Badbesichtigungen wird keine Benützungsg Gebühr erhoben.
  
3. Angehörige der Wasserwacht, soweit sie Bereitschaftsdienst im Sportbad leisten, sind von der Zahlung von Benützungsg Gebühren befreit.
  
4. Schulklassen mit Sitz im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren zahlen pauschal pro Klasse und Besuch 12,00 €, auswärtige Schulklassen 17,00 € Voraussetzung ist, dass der Badeaufenthalt als Sportunterricht deklariert ist und Aufsichtspersonal mit anwesend ist.
  
5. Alle Ermäßigungsgründe gemäß § 1 sind beim Kauf der entsprechenden Eintrittskarte zu belegen.
  
6. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind in Begleitung Erwachsener von den Benützungsg Gebühren nach § 1 befreit.

### § 3

#### **Pfand**

1. Für Saisonkarten u. 15-er Karten wird beim Erwerb ein Pfand i. H. v. 5 € erhoben.  
Dieses wird bei der Rückgabe der Karte wieder zurück erstattet.

### § 4

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit, Gebührenschuldner, Gültigkeit**

1. Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangs, Gebühren für Mehrfach- und Saisonkarten bei deren Erwerb zu entrichten.
2. Eine Einzeleintrittskarte **sowie ein Einzeleintritt aus der 15er Karte** verliert die Gültigkeit beim Verlassen des Sportbades.
3. Verlässt ein Saisonkartenbesitzer das Sportbad, kann er dieses erst nach zwei Stunden nach dem Betreten erneut betreten.
4. Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

### § 5

#### **Gebührenkarten**

1. Die Eintrittskarten sind nicht übertragbar. Sie gelten nur für die Person, auf die sie ausgestellt sind und für den jeweiligen Geltungszeitraum. Saisonkarten-Inhaber haben auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.
2. Einzeleintritts-, 15er-Karten und Saisonkarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.

3. Bei Gebührenerhöhungen werden alle Gebührenkarten des auslaufenden Tarifs ungültig. 15er Karten werden bis sechs Monate nach der Gebührenerhöhung gegen Erstattung des entrichteten Preises zurückgenommen.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.09.2009 i. d. F. der Änderungssatzung vom 26.4.2012 außer Kraft.

Ottobeuren, den 21.01.2019

Fries

Bürgermeister